

Messinger + Schwarz Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH
Postfach 1331 - 90550 Röthenbach a. d. Pegnitz

Markt Hilpoltstein

Per Email

Röthenbach, den 30.07.25
Me/Me
2731B



Messinger + Schwarz
Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH

Beratende Ingenieure BaylKBau
amtl. benannte Meßstelle
nach §§ 26,28 BImSchG (1996-2014)
Sachverständige

Wärmeschutz
Feuchteschutz
Bauklimatik

Bauakustik
Raumakustik
Schwingung/Erschütterung

Schallimmissionsschutz
Lärmschutz an Straßen

Rückersdorfer Straße 57
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
Tel.: 0911/5485306-0
Fax.: 0911/5485306-20

Gutachtliche Stellungnahme Nr. 2204/2731B

BV Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Lohbach-Freystädter Straße“

Betreff: Lärmschutzmaßnahme

1. Vorbemerkung

Gemäß Mitteilung der Stadt Hilpoltstein, Frau Stadtbauer, kann die in unserem Bericht 2731A vorgeschlagene Lärmschutzwand (Lückenschluss zum Bauhof) aus baurechtlichen Gründen in dieser Form nicht ausgeführt werden.

Zitat:

Bei der Prüfung zur Ausführung und Bauweise der Unterstellhalle kam nun die baurechtliche Situation hinzu, die nicht zulässt die Rückwand der Halle direkt an der Grundstücksgrenze zu errichten. Der Nachbar hat auf gleicher Höhe sein Wohnhaus, wodurch eine Abstandsflächenübernahme nicht möglich ist.

Daher muss das Gebäude auf dem Bauhofgelände min. drei Meter von der Grundstücksgrenze Richtung Osten weggerückt werden. Ich habe Ihnen in der Skizze mit grüner Linie die neue Lage des Lückenschlusses dargestellt.

Damit die Umfahrtswege am Bauhofgelände nicht eingeschränkt werden, ist bei diesem Standort wohl aktuell nur noch eine Wand ohne Unterstellmöglichkeit vorgesehen.



Bild 1: Skizze

2. Stellungnahme

Die neue Situation wurde rechnerisch mit folgenden Ergebnissen überprüft:

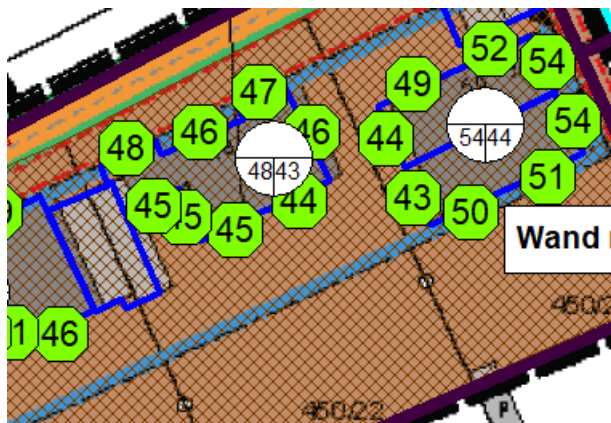


Bild 2: Berechnung bei ursprünglicher Lage der Lärmschutzwand auf der Grundstücksgrenze

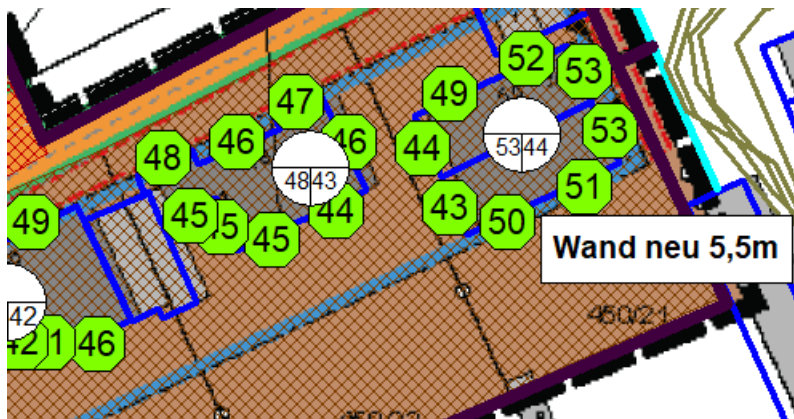


Bild 3: Berechnung bei neuer Lage der Lärmschutzwand (3 Meter weggerückt von der Grundstücksgrenze)

Die veränderte Lage der Lärmschutzwand führt rechnerisch im direkten Umfeld zu einer Verringerung der Beurteilungspegel um 1 dB, auf weiter zurückliegende Immissionsorte hat diese keinen Einfluss. Die Veränderung der Maßnahme hat somit sowohl während des Tag- noch des Nachtzeitraums keinen Einfluss auf die Beurteilung. Die vorgeschlagene Verschiebung ist daher aus gutachtlicher Sicht möglich. Die Errichtung einer Unterstellhalle mit Überdachung in gleicher Höhe würde ebenfalls zu einer Verbesserung führen.

Mit freundlichen Grüßen